
Eingereicht durch:	Eingang:	26.08.2005
Wagner, Sieglinde	Weitergabe:	26.08.2005
Fraktionslose Bezirksverordnete	Fälligkeit:	09.09.2005
	Beantwortet:	07.09.2005
Antwort von:	Erledigt:	09.09.2005
BzStR Laschinsky		

Betr.: Wohngeldanträge

Ich frage das Bezirksamt:

1. Wie viele unbearbeitete Wohngeldanträge gibt es aktuell in Steglitz-Zehlendorf?
2. Wie viele Mitarbeiter/innen sind derzeit mit der Bearbeitung der Anträge befasst und sind die für diese Aufgabe vorgesehenen Stellen besetzt? Wenn nicht, gibt es Unterstützung aus dem zentralen Stellenpool?
3. Wie lang sind zur Zeit die Bearbeitungszeiten der Anträge? Wie liegt Steglitz-Zehlendorf dabei im bezirklichen Vergleich?
4. Sollten die Bearbeitungszeiten übermäßig lang sein, welche Erklärungen hat das BA für diese Situation?

Sieglinde Wagner

Antwort des Bezirksamts

Ich beantworte die Kleine Anfrage wie folgt:

1.: Wie viele unbearbeitete Wohngeldanträge gibt es aktuell in Steglitz-Zehlendorf?

Nach der aus den Daten des dialogisierten integrierten Wohngeldverfahrens -DiWo- erstellten Erfolgsstatistik vom 01.09.2005 für den Monat August 2005 beträgt die Anzahl der am Monatsende August 2005 noch nicht abschließend bearbeiteten Wohngeldanträge

1.913 Mietzuschuss
16 Lastenzuschuss

2.: Wie viele Mitarbeiter/innen sind derzeit mit der Bearbeitung der Anträge befasst und sind die für diese Aufgaben vorgesehenen Stellen besetzt? Wenn nicht, gibt es Unterstützung aus dem Zentralen Stellenpool?

Die Aufgaben nach dem Wohngeldgesetz werden durch den Fachbereich I des Wohnungsamtes wahrgenommen, und zwar aktuell von 16 Sachbearbeitern/innen (= 14 1/1 Stellen, 2 3/4 Stellen und 1 1/2 Stelle), 1 Ratenleiterin (zugleich stellvertretende Fachbereichsleiterin), 1 Ratenleiter und 1 Fachbereichsleiter. Vakanzen bestehen nicht. Unterstützung aus dem Zentralen Stellenpool durch 2 Dienstkräfte bestand bis zum Frühjahr 2005.

3.: Wie lang sind zur Zeit die Bearbeitungszeiten der Anträge? Wie liegt Steglitz-Zehlendorf dabei im bezirklichen Vergleich?

Äußerst schwierig ist, eine Aussage über durchschnittliche Bearbeitungszeiten von Wohngeldanträgen zu treffen; hierfür sind die Antragsarten und die Kunden des Wohnungsamtes zu differenzieren.

Die Bearbeitung eines Erstantrages auf Gewährung von Wohngeld/Mietzuschuss ist grundsätzlich wesentlich aufwändiger als die Bearbeitung eines Antrages auf Weitergewährung von Wohngeld/Mietzuschuss oder eines Erhöhungsantrages. Die Bearbeitung eines Erstantrages auf Gewährung von Wohngeld/Lastenzuschuss ist wegen der höheren Anzahl zu ermittelnder Daten wiederum aufwändiger als die Bearbeitung eines Erstantrages auf Wohngeld/Mietzuschuss.

Die Dauer der Bearbeitung von Wohngeldanträgen hängt sehr stark vom Verhalten der Kunden ab. Dass ein Kunde zeitgleich mit der Antragstellung dem Wohnungsamt alle erforderlichen Unterlagen/Nachweise vorlegt, stellt eine äußerst seltene Ausnahme dar. Üblich ist, dass das Wohnungsamt den Wohngeldantrag dahingehend prüft, welche Unterlagen/Nachweise für eine Bescheiderteilung benötigt werden und anschließend den Kunden unter Hinweis auf seine Mitwirkungspflichten und die Folgen fehlender Mitwirkung anschreibt und ihn bittet, die erforderlichen Unterlagen/Nachweise innerhalb einer Frist von 4 Wochen einzureichen. Selten ist der Umstand, dass ein Kunde innerhalb der 4-Wochen-Frist die benötigten Unterlagen/Nachweise vollständig einreicht. Aus formalrechtlichen Gründen wird er dann noch einmal unter Fristsetzung von 4 Wochen aufgefordert, seinen Mitwirkungspflichten nachzukommen. Gehen die Unterlagen/Nachweise fristgerecht ein, wird der Wohngeldantrag beschieden; gehen die Unterlagen/Nachweise unvollständig ein, wird der Kunde entweder ein weiteres mal an die Herreichung vollständiger Unterlagen/Nachweise erinnert oder aber der Wohngeldantrag wird wegen fehlender Mitwirkung abgelehnt. Seit dem Zeitpunkt der Antragstellung sind dann wenigstens 8 Wochen vergangen.

Ist (interner) Kunde des Wohnungsamtes z.B. der Träger der Sozialhilfe, dann beträgt die Durchlaufzeit von Antragstellung bis zur Bescheiderteilung grundsätzlich einen längeren Zeitraum. Das liegt daran, dass der Träger der Sozialhilfe (hier: Sozialamt Steglitz-Zehlendorf) wegen hoher Arbeitsrückstände nicht in der Lage ist, dem Wohnungsamt die benötigten Informationen zu geben. Die Anzahl der Wohngeldanträge, die das Wohnungsamt wegen der Arbeitssituation im Sozialamt derzeit nicht bearbeiten kann, wird auf 400-500 geschätzt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit dem Urteil vom 11.12.2003 erkannt, dass die Bearbeitung von Wohngeldanträgen von/für Heimbewohner/innen für die Zeit ab 01.01.2001 hinsichtlich der Einkommensermittlung fehlerhaft vorgenommen worden ist. Mit den §§ 10 a-c des am 14.07.2005 in Kraft getretenen 9. Gesetzes zur Änderung des Wohngeldgesetzes ist die Einkommensermittlung für die Jahre 2001-2004 für Heimbewohner/innen bundesweit neu geregelt worden. Die Heimfälle, für die für die Zeit vom 01.01.2001-31.12.2004 Neuberechnungen vorzunehmen sind, „schlagen“ in der DiWo-Erfolgsstatistik für den Monat August 2005 bei den nicht abschließend bearbeiteten Anträgen mit einer Anzahl von knapp über 1.000 „zu Buche“. Mit der Aufnahme der Bearbeitung der (Alt-)Heimfälle ist nicht vor Oktober 2005 zu rechnen, da die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung hierfür noch Informationslisten aufbereitet.

Von den per 31.08.2005 ermittelten insgesamt 1.903 nicht abschließend bearbeiteten Wohngeldanträgen kann das Wohnungsamt aus den vorgenannten Gründen ca. 1.450 Anträge bereits seit längerer Zeit nicht bearbeiten. Die Bearbeitung der verbleibenden ca. 450 Wohngeldanträge bereitet den Dienstkräften des Wohnungsamtes derzeit keine Mühe, zumal die Fallzahlen seit dem 01.01.2005 rückläufig sind. Eingehende Wohngeldanträge werden noch am selben Tag bzw. spätestens am Folgetag in das DiWo-Programm aufgenommen; die materielle Bearbeitung des Antrages erfolgt ebenso kurzfristig. Nach Ablauf der den Antragstellern/innen eingeräumten Fristen bzw. nach vollständiger Einreichung der benötigten Unterlagen/Nachweise wird die Entscheidung über den Wohngeldantrag noch am selben Tag bzw. am darauffolgenden Tag vorgenommen. Das Wohnungsamt Steglitz-Zehlendorf ist, soweit von ihm steuerbar, bestrebt, Durchlaufzeiten kurz zu halten und kundenorientiert zu handeln.

Aussagen über die Platzierung des Wohnungsamtes Steglitz-Zehlendorf im bezirklichen Vergleich können derzeit nicht getroffen werden. Aktuell liegt eine Anfrage der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung an die bezirklichen Wohnungsämter vor, wonach dem Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses von Berlin über die Entwicklung der durchschnittlichen Bearbeitungszeit der Wohngeldanträge in den Bezirksämtern für die Jahre 2003-2005 und über die vorhandenen Beschleunigungspotenziale zu berichten ist. Ggf. ergibt sich aus den eingehenden Antworten dann eine bezirkliche Vergleichsposition des Wohnungsamtes Steglitz-Zehlendorf.

4.: Sollten die Bearbeitungszeiten übermäßig lang sein, welche Erklärungen hat das BA für diese Situation?

Übermäßig lange Bearbeitungszeiten bestehen zumindest seit dem 01.01.2005 im Wohnungsamt Steglitz-Zehlendorf grundsätzlich nicht (mehr).

Mit freundlichen Grüßen

Laschinsky
Bezirksstadtrat